

löst<sup>151</sup>. Ob hier – in diesem Fall mit Blick auf bestimmte Host-Provider – nicht doch auch das Instrument der Vergütungsansprüche als Alternative im Blick behalten werden sollte, das in *Oblys* Überlegungen zu den Intermediären insgesamt eine ganz nachgeordnete Rolle spielt, ist eine spannende Forschungsfrage<sup>152</sup>.

## VII. Zusammenfassende Bewertung

Ob hinsichtlich der interessengerechten Ausgestaltung des urheberrechtlichen Schutzgegenstands, der Anpassung der Verwertungsrechte an Entmaterialisierung und Konvergenz der Werknutzung, der Ausgestaltung der Schranken oder der schrittweisen Fortentwicklung der Rechtsdurchsetzung im Internet: den großen Wurf, die große „Patentlösung“ für das Urheberrecht in der digitalen Welt gibt es nicht. Nolens volens muss die Fortentwicklung des Urheberrechts in der digitalen Welt in mehr oder weniger kleinen Schritten erfolgen<sup>153</sup>. Hier weist *Oblys* Gutachten genau in die richtige Richtung. Bei den Verwertungsrechten, hinsichtlich der Schranken sowie mit Blick auf die Rolle der Intermediäre und die Rechtsdurchsetzung im Internet werden realistische, ausgewogene Vorschläge unterbreitet, denen im Grundsatz beizupflichten ist.

Die von *Obly* herausgearbeiteten allgemeinen Prinzipien des angemessenen Interessenausgleichs im Hinblick auf die tripolare Interessenlage im Urheberrecht, der Flexibilisierung des Urheberrechts und der Bestärkung kollektiver Vereinbarungen prägen und strukturieren seine Stellungnahme. Misst man seine Vorschläge an dieser Vorgabe, so fallen in dem im Großen und Ganzen uneingeschränkt stimmigen Bild neben den im vorstehenden Beitrag angesprochenen Detailproblemen nur wenige allgemeine Aspekte ins Auge, hinsichtlich derer die eine oder andere Ergänzung oder Resttische erwogen werden könnte. Der Gesichtspunkt der End-

nutzerrechte und -interessen, die in der *kollektiven* Konkretisierung insbesondere der Intermediärhaftung und in anderen Bereichen stärkere Berücksichtigung finden sollten, wurde bereits angesprochen. Daraus ergibt sich als grundsätzliche Ergänzungsüberlegung, dass bei den von *Obly* als förderungswürdig bestärkten Kollektivvereinbarungen stets auch repräsentative Nutzerverbände der Endnutzer beteiligt werden sollten, wo die Interessen individueller Nutzer von Vereinbarungen der Verwerter und institutionellen Nutzern mit berührt sein könnten. Denn eine lediglich kartellrechtliche Kontrolle sowie die Möglichkeiten des allgemeinen Verbraucherschutzes und Vertragsrechts genügen an dieser Stelle nicht, um gegebenenfalls kollektive Vereinbarungen der institutionellen Interessenträger zu Lasten reflexartig betroffener individueller Nutzer effektiv zu verhindern. Auch mag man sicherlich insgesamt hinsichtlich der Möglichkeiten und Grenzen des *private ordering* vor dem Hintergrund der bestehenden Erfahrungen im Urhebervertragsrecht graduell ein wenig pessimistischer sein als *Obly*.

Hinsichtlich eines Regelungsbedarfs im Urheberrecht zurückhaltend, sieht *Obly* auch den *individuellen* Nutzerschutz an unterschiedlicher Stelle des Gutachtens im Wesentlichen als Aufgabe des (verbraucherschützenden) Vertragsrechts an; hier stellt sich möglicherweise künftig aber die Frage, ob nicht einzelne Nutzerrechte im Netz doch einer spezifischen Regulierung samt entsprechender eigenständiger Rechtsschutzverfahren im TMG bedürfen. Zu überlegen wäre darüber hinaus, ob nicht auch im Urheberrecht bestimmte vertragsrechtliche Rahmenbedingungen, z.B. für standardisierte Mikro-Lizenzierung im Netz, geschaffen werden sollten.

Schließlich ist *Obly* zuzustimmen, wenn er sich gegen Ansätze für eine mehr oder weniger umfassende „Kulturflatter“ im Internet oder vergleichbare Instrumente ausspricht; im Übrigen schlägt er für einzelne Bereiche, insbesondere eine künftige allgemeine Wissenschaftsschranke, zu Recht einen Vergütungsanspruch vor. Fraglich ist aber nach der hier vertretenen Auffassung doch, ob nicht auch in weiteren Bereichen darüber hinaus – wie bei der von ihm vorgeschlagenen Suchmaschinenschranke z.B. – Vergütungsansprüche für einen angemessenen Interessenausgleich sorgen könnten und im Hinblick auf ihr diesbezügliches Potential näher untersucht werden sollten.

<sup>151</sup> Vgl. grundlegend zuletzt *Nietsch*, Anonymität und die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche im Internet, 2014; aktuell auch *Czychowski/Nordemann* GRUR 2013, 986, 994 ff.; *Spindler* GRUR 2013, 996; *Wiebe* ZIR 2014, 35 ff.

<sup>152</sup> Vgl. *Dreier/Leistner* GRUR 2013, 881, 894 f.

<sup>153</sup> *Leistner*, in: *Grünberger/Leible* (Fn. 149), S. 211, 223.

## Tagungsbericht

### Parteienwissenschaften

Symposium am 28. und 29. 3. 2014 in Düsseldorf

„Parteienwissenschaften“ – unter diesem Titel veranstaltete das Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF) sein diesjähriges Symposium zu aktuellen Fragen partei- und parlamentsbezogener Forschung. Das zunächst „inspirationslos“ anmutende Thema sei, so Professor Dr. *Thomas Poguntke*, der Direktor des PRUF, bewusst gewählt worden. Anlässlich des 65. Geburtstags des langjährigen PRUF-Direktors Professor Dr. *Martin Morlok*, dessen Œuvre manchem Referenten als Leitfaden diene, von manchem Referenten für eine kontrastreiche Abhandlung aktueller Probleme genutzt und von allen Referen-

ten ob der Verdienste für die Forschung geehrt wurde, sollte das Symposium eine Zusammenschau über den Stand, die Probleme, aber auch die Erfolge und Chancen der Parteienforschung geben.

Das erste Podium widmete sich unter Moderation von Professor Dr. *Uwe Volkmann* (Mainz) mit der Thematik „Politische Parteien in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive“ nicht nur den Parteien selbst, sondern auch einem Blick auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihnen – die Referenten seien, so *Volkmann*, „Beobachter der Beobachter“. Eröffnet wurde das wissenschaftliche Programm mit dem Vortrag „Zum Stand der Parteienwissenschaft“ von Professor Dr. Dr. h.c. *Klaus von Beyme* (Heidelberg). *von Beyme* setzte sich mit der politikwissenschaftlichen Diskussion zu Parteien auseinander und führte aus, dass viele Ansätze parteibezogener Forschung ihren Fokus auf die Krisen oder

gar den Niedergang des Parteiensystems richteten und Paradigmenwechsel ankündigten, dabei allerdings die Anpassungs- und Überlebensfähigkeiten der Parteien aus dem Sichtfeld verlor. Demgegenüber sprach *von Beyme* selbst den Parteien eine erhebliche Wandlungsfähigkeit zu und prognostizierte, der Parteienstaat sei kein „Auslaufmodell“. Professor Dr. *Horst Dreier* (Würzburg) bewegte sich im nachfolgenden Vortrag „Politische Parteien in der Weimarer Republik“ weg von der Politikwissenschaft und fokussierte sich auf die Rezeption der Parteien in der Rechtswissenschaft, genauer: auf Normen, Forschung und Judikatur zu Parteien in der Weimarer Republik. Nach heute herrschendem Bild seien Parteien in der Weimarer Zeit rechtswissenschaftlich kaum rezipiert worden. Dieser Ansicht attestierte *Dreier* eine falsche Wahrnehmung: Unter Bezug auf die Rechtsprechung des *Staatsgerichtshofs* zur Stellung der Parteien in seiner Funktion als Landesverfassungsgericht nach Art. 19 Abs. 1 WRV und diverse Autoren der Weimarer Zeit – er verwies unter anderem auf *Triepel*, *Anschütz*, *Nawiasky*, aber auch auf drei der „großen Vier“: *Schmitt*, *Smend* und *Kelsen* – legte *Dreier* induktiv dar, dass Stellung und Aufgaben der Parteien im rechtswissenschaftlichen Diskurs und der juristischen Praxis der Weimarer Republik intensiv beleuchtet worden seien. *Dreier* resümierte, die heutige Literatur sehe die Weimarer Rechtslehre und Judikatur in Bezug auf Parteien und teils auch in anderem Kontext pauschal als zu undifferenziert an, obwohl bereits dort umfangreiche Diskussionen zu heute virulenten Fragen des Staatsrechts geführt worden seien.

Das zweite Panel mit dem Untersuchungsgegenstand „Politische Parteien in theoretischer Perspektive“, moderiert von Professor Dr. *Christoph Gusy* (Bielefeld), eröffnete Professor Dr. *Michael Baurmann* (Düsseldorf) mit einem Referat zum Thema „Institutionentheorie und politische Parteien“, in dem er untersuchte, ob Parteien als „epistemische Akteure“ zu klassifizieren seien. *Baurmann* verknüpfte zu diesem Behufe die Neue Ökonomische Institutionentheorie mit der Sozialen Erkenntnistheorie, nach der bei der Bildung von Überzeugungen auf Erfahrungen anderer zurückgegriffen werde. Die Verbindung beider Theorien ermögliche die Analyse von Wissensproduktion und Wissensvermittlung als sozialem Prozess, wobei die Soziale Erkenntnistheorie glaubhafte epistemische Institutionen, das heißt die Erfahrungen produzierende Akteure, voraussetze. Dies seien in der Demokratie unter anderem Parteien, welche politisches Wissen vermitteln würden – und zwar auf einzigartige Weise, so dass sie nicht substituierbar seien. Danach widmete sich Professor Dr. *Matthias Jestaedt* (Freiburg) der Thematik „Politische Parteien und Verfassungstheorie“. Zunächst definierte *Jestaedt* die Verfassungstheorie als Grundlagendisziplin und Komplementärwissenschaft zur Verfassungsdogmatik, deren Aufgabe die Kontextualisierung und Kontrastierung der Verfassung an sich sei. Im Weiteren erörterte *Jestaedt* das Zusammenspiel von Verfassungstheorie und Verfassungsdogmatik anhand der Rechtsprechung des *BVerfG* zur Parteienfinanzierung. Obschon das Grundgesetz zu Parteien weitgehend schweige, seien vom *BVerfG* umfangreiche dogmatische Maßstäbe entwickelt worden, deren grundgesetzliche Verankerung *Jestaedt* als fraglich bewertete. Exemplarisch verwies *Jestaedt* auf die ursprünglich in der Judikatur des *BVerfG* begründete, mittlerweile indes in § 18 Abs. 5 PartG verankerte relative Obergrenze bei der Parteienfinanzierung – *Jestaedt* sprach insoweit prägnant von einem „parteirechtlichen Halbteilungsgrundsatz“, dessen Herleitung aus der Verfassung indes zweifelhaft sei. In der anschließenden Diskussion auf die Schwierigkeiten einer trennscharfen Ab-

grenzung zwischen noch zulässiger Entwicklung einer Dogmatik mittels Anwendung juristischer Methodik und einer unzulässigen Nutzung verfassungstheoretischer Erwägungen angesprochen, führte *Jestaedt* aus, die juristische Methodik keinesfalls in ihrem Wirkungsbereich verkürzen zu wollen. Indes sei es „im Zweifel“ vorzugswürdig, der verfassungsrechtlichen Dogmatik keine Inhalte beizumessen, deren Ableitung aus der Verfassung selbst nicht valide begründbar sei.

Im dritten Podium „Realbedingungen politischer Parteienarbeit“ wechselte die Diskussion unter Moderation von Professor Dr. *Peter M. Huber*, Richter des Bundesverfassungsgerichts (Karlsruhe/München), „von den Höhen der Theorie zu dem Acker der Realbedingungen“. Der erste Referent war Professor Dr. *Helmut Schulze-Fielitz* (Würzburg) zum Thema „Die Integrationskraft politischer Parteien im Wandel“. *Schulze-Fielitz* diagnostizierte eine zunehmende Diskrepanz zwischen rechtsdogmatischen Diskussionen und sozialer Wirklichkeit in puncto Parteien. Die juristische Literatur und die Rechtsprechung berücksichtigten den inneren Wandel von Parteien nicht, sondern gingen in ihren Untersuchungen und Urteilen immer noch von veralteten Leitbildern aus. Für sie seien Parteien frei vom Volk gebildet und operierenden Organisationen, welche auf die Willensbildung einwirkten. Die in der politischen Wissenschaft vieldiskutierte „Krise“ und der – nach *Schulze-Fielitz* irreversible – „Verlust an Integrationskraft“ finde bis dato keinen Niederschlag in der verfassungsrechtsdogmatischen Auseinandersetzung, welche sich an alte Ideale klammere und damit Voraussetzungen für Parteien aufstelle, die der Wirklichkeit nicht entsprächen und nicht mehr erfüllt werden könnten. Im nächsten Vortrag erörterte Professor Dr. *Dian Schefold* (Bremen) das Thema „Politische Parteien und direkte Demokratie“. *Schefold* untersuchte das Verhältnis von Parteien zur unmittelbaren Demokratie und prüfte, ob Letztere als Korrektur für den bestehenden „Parteienstaat“ notwendig sei. Er hob die Unabdingbarkeit der Parteien in der repräsentativen Demokratie hervor, führte sodann allerdings aus, die Parteiendemokratie legitimierte Entscheidungen angesichts diverser mit ihr verbundener Probleme vor dem Hintergrund eines Ansatzes der Repräsentation „als Mittel zur Verwirklichung bestimmter Ziele unter Berufung auf den empirischen Volkswillen“ nicht ausreichend. Deswegen sei es notwendig, außer- und innerparteilich direktdemokratische Instrumente zur Kontrolle und zur erhöhten Responsivität zwischen Parlament und Elektorat sowie Parteiführung und -basis einzuführen. Zum Abschluss des Podiums referierte Professor Dr. *Elmar Wiesendabl* (Hamburg) zum Thema „Der Wandel der Parteienforschung im Wandel der Parteien“. *Wiesendabl* konzentrierte sich auf die Party Change-Forschung und erörterte, inwieweit sich der Blick auf die Parteien parallel zu den Parteien selbst gewandelt hat. Er entwickelte die These, dass die Parteienforschung sich an veralteten sozialwissenschaftlichen Ansätzen orientiere, „längst überholte Diagnosen“ stelle und den Forschungsstand des späten 20. Jahrhunderts perpetuiere. *Wiesendabl* konstatierte daher, dass die politikwissenschaftliche Parteienforschung ihr Gesellschaftsbild überprüfen müsse, um den aktuellen Verhältnissen wieder gerecht zu werden – damit ähnelte sein Schluss dem Ergebnis von *Schulze-Fielitz*, welcher der rechtswissenschaftlichen Parteienforschung einen vergleichbaren Befund gestellt hatte.

Das vierte Podium, moderiert von Professor Dr. *Hans Hugo Klein* (Göttingen, em.), Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., setzte sich mit den „Rechtsbedingungen politischer Parteien“ auseinander. Gegenstand der ersten Betrachtung durch Professor Dr. *Julian Krüper* (Bochum) war

die „Partei“ als Rechtsform“. *Krüper* nutzte den Rechtsformbegriff nicht dogmatisch, sondern als Verbundbegriff für intra- wie interdisziplinäre Untersuchungen. Die Rechtsform sei ein korporationsrechtlicher Begriff und lege jeweils den Rahmen kollektiver, grundrechtlich fundierter Zweckverfolgung fest. *Krüper* sprach Rechtsformen insoweit eine Distinktions- und Begrenzungsfunktion, aber auch eine Ermöglichungsfunktion zu und übertrug diese Erkenntnisse auf Parteien als Rechtsform. Er wies auf die Dualität des Charakters der „semikonstitutionalisierten“ Parteien einmal als „Summe privatautonomer Willensbildung“ und andererseits mit Blick auf ihre staatliche Funktion hin. Im Folgenden diskutierte *Krüper* die von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG vorgegebene demokratische Willensbildung in Parteien und ihre praktische Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich des „impacts“ – das heißt, der formalen Entscheidungsgewalt der Parteimitglieder – und des „influence“ – sprich: des wirklichen Einflusses auf Entscheidungen. Es sei eine gesetzgeberische Aufgabe, die Ermöglichungsfunktion so auszugestalten, dass beide gesichert würden, ohne dabei bestimmte Formen der Organisation zu petrifizieren. Dazu müsse die interdisziplinäre Parteienwissenschaft beitragen, indem sie eine angemessene Gestaltung der Ordnung von Parteien untersuche. Im zweiten Referat des Panels thematisierte Professor Dr. *Joachim Wieland* (Speyer) die „Aufgabenzuweisung und Finanzierungsverantwortung politischer Parteien“. *Wieland* ging auf den Zusammenhang von gesetzlicher Aufgabenbestimmung und Finanzierung der Parteien ein und erörterte in diesem Kontext, dass Letztere dem falschen Prinzip folge. Während es eigentlich angebracht sei, die Finanzierung dem Umfang der Aufgaben und dem daraus entstehenden Bedarf anzupassen, sei die derzeitige staatliche Teilfinanzierung von den Aufgaben entkoppelt. Obwohl die notwendige Staatsfreiheit der Parteien nur eine sehr eingeschränkte Finanzierung zulasse, hingen die Parteien „am Tropf des Staates“. *Wieland* diskutierte, inwieweit die monetäre Abhängigkeit verfassungsrechtlich hinnehmbar sei, welche Folgen und Entwicklungen aus ihr resultierten und in Zukunft hervorgehen könnten. Zum Abschluss wies *Wieland* allerdings ebenfalls darauf hin, dass auch eine rein auf private Unterstützung angelegte Parteienfinanzierung Gefahren – namentlich diejenige der schwachen Repräsentation ärmerer Gesellschaftsteile – berge. Im Anschluss erörterte Dr. *Heiko Sauer* (Düsseldorf) das Thema „Die Folgen fehlerhafter Rechenschaftsberichte politischer Parteien: §§ 19a, 23a und 31a PartG im System des öffentlichen Reaktionsrechts“. Zu Beginn beschrieb *Sauer* die Regelungen zur Erstellung von Rechenschaftsberichten im Rahmen der Parteienfinanzierung nebst angedrohten Folgen bei Verstößen gegen selbige. Er stellte dabei auf drei mögliche Fehler von Rechenschaftsberichten ab: falsche Angaben, fehlende Angaben und andere Fehler im Rechenschaftsbericht. Daraufhin entwickelte *Sauer* die Dogmatik einer Fehlerfolgenlehre, in deren Rahmen er unter anderem die Feststellung eines falschen Rechenschaftsberichts rechtlich einordnete und überprüfte, ob und inwieweit das Parteiengesetz in Bezug auf die jeweilige Art von Mangel abschließende Regelungen enthalte oder bei der rechtlichen Behandlung dieser Fehler auf das allgemeine Verwaltungsrecht zurückgegriffen werden könne und müsse.

Der letzte Teil des Symposiums behandelte die Frage der „Zukunft der Parteien“ – Ziel des Panels war mit den Worten des Moderators Professor Dr. *Ulrich von Alemann* (Düsseldorf) eine „Futurologie“ zur Parteienentwicklung. Eröffnet

wurde das Podium von Prof. Dr. *Thomas Poguntke* (Düsseldorf), der zum Thema „Stellenwert politischer Parteien in sich präsidentialisierenden Regierungssystemen“ darlegte, dass sich das deutsche politische System zunehmend auf den Bundeskanzler ausrichte und sich damit dem präsidentiellen Regierungssystem typologisch angleiche. Diese Fokussierung auf Einzelpersonen, deren Ursachen *Poguntke* aufzeigte, führe zu einem Machtzuwachs der Exekutive und einzelner Akteure in den Parteien, während die Bedeutung von Inhalten abnehme. Letztlich resultiere aus beiden Effekten zusammen, so schloss *Poguntke*, eine erhöhte Anfälligkeit des politischen Systems für populistische Agitationen. Nachfolgend besprach Dr. *Emanuel V. Towfigh* (Bonn) die Thematik „Politische Parteien und Gewaltenteilung: Einsichten der Public-Choice-Theorie“. Die Demokratie sei, so die zugrundeliegende Annahme *Towfighs*, eine Wettbewerbsordnung, die der „Identifizierung und Aggregation von Strömungen der Wählerinteressen“ sowie deren Durchsetzung diene. Die Institution, in der dies erfolge, sei das Parlament, dessen Mandatsträger als „Principal-Agents“ für das Elektorat agierten. *Towfigh* setzte sich mit der Rolle der Parteien in diesem Zusammenhang auseinander und stellte ihre Funktion als Mittler bei der „Synchronisierung von Interessen“ von Volk und Abgeordneten heraus. Sodann arbeitete er die sich aus der Stellung der Parteien ergebenden Vor- und Nachteile für das politische System – vor allem die faktische Aufhebung der Gewaltenteilung – und die Durchsetzung der Interessen der Wähler heraus und widmete sich der Frage, ob der politische Wettbewerb zwischen den Parteien ausreiche, um ihre Macht zu begrenzen, was er indes negierte. *Towfigh* schloss mit der Feststellung, es bestehe – insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit der Mandatsträger – institutioneller Reformbedarf. Der letzte Vortrag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. *Dieter Grimm*, Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. (Berlin), problematisierte „Parteien als Akteure einer europäischen Öffentlichkeit“. Anfangs beschrieb *Grimm* den Aufbau der wenigen europäischen Parteien, deren Säulen die mitgliedstaatlichen Parteien und nicht natürliche Personen seien, und analysierte dieses Phänomen und seine Ursachen kritisch. Nach einer konzisen Darstellung der demokratischen Legitimationsstränge der Unionsgewalt – durch die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat sowie durch die Bevölkerung im Europäischen Parlament – wandte sich *Grimm* der Rolle der Parteien im europäischen Gefüge zu. Für eine Beseitigung des oft gescholtenen Demokratiedefizits der Europäischen Union sei eine Vollparlamentarisierung nicht konstitutiv und darüber hinaus auch nicht ausreichend, es sei vielmehr eine engere Verzahnung zwischen Bevölkerung und europäischer Politik notwendig, welche Parteien als „intermediäre Kräfte“ bewirken könnten. *Grimm* plädierte daher dafür, ein europäisches Wahlrecht zum Europäischen Parlament zu kreieren, da die Parteien bei Einführung eines solchen staatenübergreifend agieren müssten, wodurch europäische Parteien und Themen in den Fokus der Gesellschaft rücken würden.

Das Schlusswort des Symposiums oblag dem Jubilar. Professor Dr. *Martin Morlok* stellte die im Verlaufe der Veranstaltung gewonnenen Ergebnisse aus Referaten und Diskussionen synoptisch dar, würdigte die Thesen der Vorträge kritisch, pronominierte den immer noch bestehenden und zukünftigen Stellenwert der Parteien im politischen Prozess und resümierte schlussendlich treffend: „Parteienwissenschaften haben Zukunft.“

Jan-Marcel Drossel, Ruhr-Universität Bochum